



2.6.4 Mitwirken in Verfahren vor dem Familiengericht bei Trennung/Scheidung von Eltern mit minderjährigen Kindern

Sicherung des Kindeswohls in strittigen Trennungs-/Scheidungsverfahren

Förderung einvernehmlicher Lösungen bei elterlichen Konflikten (§ 156 FamFG)

Aufgaben des Jugendamtes

§ 50 SGB VIII *Mitwirkung in Kindschaftssachen vor dem Familiengericht*

- Beratung und Unterstützung der Eltern
- Vorbereitung des Gerichtstermins
- Verfassen gutachtlicher Stellungnahmen mit sozialpädagogischen Einschätzungen

Aufgaben des Familiengerichtes

§ 162 FamFG *Mitwirkung des Jugendamts*
Das Gericht hat in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, das Jugendamt anzuhören.

- Beteiligung/ Anhörung des Jugendamtes
- Deeskalation und Streitschlichtung: gemeinsame Regelungen/Vereinbarungen
- Prüfung des Kindeswohls
- (regelhafte) Bestellung eines Verfahrensbeistandes für Kinder
- Entscheidungen zum Sorgerecht/Umgangsrecht

Zusammenarbeit mit und Beteiligung von Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen (z. B. Anhörung, Verfahrensbeistand)

(bei Bedarf) Hinzuziehen weiterer Personen und Institutionen (z. B. Erziehungsberatungsstellen)